

Allgemeine Verkaufs- und Versteigerungsbedingungen (AGB)

Mit der persönlichen, schriftlichen, telefonischen Teilnahme an der Versteigerung, der Nutzung des Nach- und Freihandverkaufs, der Teilnahme an der Auktion über Internetportale werden folgende Bedingungen anerkannt:

1. Das Auktionshaus J. Weiner (im folgenden Versteigerer) versteigert eingelieferte Exponate öffentlich (gemäß § 383 Abs.3, § 474 Abs.1 S.2 BGB) im Namen und auf Rechnung unserer Auftraggeber. Der Versteigerer ist ermächtigt alle Rechte des Einlieferers aus dem Zuschlag in dessen Namen geltend zu machen. Unsere Einlieferer bleiben anonym und werden in der Auktion daher nicht benannt.

2. Die Exponate werden ohne Gewährleistung für Sachmängel, insbesondere Güte, Beschaffenheit, Echtheit, Zustand des Zuschlages versteigert. Eine Garantie im Sinne des §443 BGB wird grundsätzlich ausgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit die zur Versteigerung stehenden Exponate vor der Auktion zu besichtigen. Die Termine für die Vorbesichtigung werden in der Auktionsankündigung veröffentlicht. Hier bietet sich die Zeit zur Begutachtung der Exponate sowie zur Klärung von Fragen zum Zustand oder der Echtheit. Katalog-, bzw. Versteigerungslistenangaben werden vom Versteigerer nach besten Wissen und Gewissen angefertigt.

3. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Versteigerers (z.B. wegen Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung, Rechtsmängeln, unerlaubter Handlung) ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für evtl. persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, der Angestellten sowie der Erfüllungs- und Verrichtungshilfen des Versteigerers.

4. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, LOT-Nr. zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihe anzubieten oder zurückzuziehen. Die Lot-Nr. ist die Nummer, unter der die Sachen in der Auktion aufgerufen werden bzw. in der Versteigerungsliste verzeichnet sind oder im Freihandverkauf angeboten werden. Die Versteigerung beginnt in der Regel mit dem genannten Limitpreis, anschließend wird in folgenden Schritten erhöht:

Betrag	Bieterschritt - Erhöhung
€20 bis €200	um €10
€200 bis €400	um €20
€400 bis €1,000	um €50
€1,000 bis €2,000	um €100
€2,000 bis €5,000	um €200
€5,000 bis €10,000	um €500
€10,000 bis €20,000	um €1,000
€20,000 bis €50,000	um €2,000
Über €50,000	+10% / Ermessen des Auktionators

Amount	Increment
€20 to €200	by €10s
€200 to €400	by €20s
€400 to €1,000	by €50s
€1,000 to €2,000	by €100s
€2,000 to €5,000	by €200s
€5,000 to €10,000	by €500s
€10,000 to €20,000	by €1,000s
€20,000 to €50,000	by €2,000s
Above €50,000	+10% / Auctioneer's discretion

5. Gebote können in schriftlicher Form, telefonisch, persönlich durch Anwesenheit oder über das Internet per Live – Stream abgegeben werden. Der Versteigerer haftet nicht für Verbindungsabbrüche, Ausfall oder Funktionsstörung der Internetverbindung während des Live- Streambietens, ebenso wenig für Fehler beim Zustandekommen einer Telefonverbindung zum Bieten per Telefongebot. Telefongebote sind automatisch Limitgebote, auch wenn der Telefonbieter nicht erreicht wurde. Der Versteigerer hat das Recht Gebote abzulehnen. Der Auktionator kann bei einem Gebot ab 5000,- Euro Bonitätsnachweise einfordern.

6. Um die Ausführung von Vorgeboten sicherzustellen, müssen diese beim Versteigerer mindestens 24 Stunden vor Auktionsbeginn eingehen. Die Wirksamkeit eines Vorgebotes bedingt korrekte schriftliche Angaben zur Person, Adresse, Telefonnummer unter der der Bieter zu erreichen ist, Die Lot-Nr. sowie das Höchstgebot und die Unterschrift des Bieters. Hierfür steht unser Bieterformular (Gebote zur Auktion) in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

Falls Sie bei uns zum ersten Mal bieten, füllen Sie bitte das „Erstbieter Anmeldeformular“ aus, zusätzlich benötigen wir zur Legitimation des Bieters dessen Personalausweis oder Reisepass. Desweiteren kann der Versteigerer Referenzen zur Zahlungsmoral, Bonität und Bietverhalten des Vorbieters bzw. des Bieters anfordern. Saalbieter müssen sich vor Beginn der Auktion ebenfalls durch einen Personalausweis oder Reisepass legitimieren.

7. Telefonische Gebote müssen durch Abgabe eines schriftlichen Gebots mit denen unter Punkt 6 genannten Angaben des Bieters mindestens in der Höhe des Versteigerungslimits untermauert werden. Ohne diese Angaben werden telefonische Gebote grundsätzlich nicht ausgeführt. Telefongebote sind automatisch Limitgebote, auch wenn der Telefonbieter nicht erreicht wurde.

Auch hierfür benutzen Sie bitte das Formular „Gebote zur Auktion“, welches Sie in unseren Formularunterlagen finden. Telefonische Bieter werden erst ab einem Einzelgebot in Höhe von 250,- Euro zugelassen.

8. Der Zuschlag kann nur erteilt werden, wenn der Bieter eine Bieternummer hat, zum Bieten zugelassen ist und mit Namen und Adresse in der Bieterliste eingetragen ist.
9. Ein Gebot erlischt, wenn es vom Versteigerer abgelehnt wird, die Auktion ohne Erteilung eines Zuschlages geschlossen oder die Sache erneut aufgerufen wird. Ein unwirksames Übergebot führt nicht zum Erlöschen des vorangegangenen Gebotes.
10. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an den Höchstbietenden. Geben mehrere Personen gleichzeitig dasselbe Gebot ab und gibt es nach dreimaligem Aufruf kein höheres Gebot, so entscheidet das Los. Schriftliche Gebote haben Priorität. Bei gleichen schriftlichen Geboten entscheidet die Reihenfolge des Eingangs des Gebotes.
Bestehen Zweifel darüber, ob oder an wen der Zuschlag erfolgt ist oder wurde ein rechtzeitiges abgegebenes Gebot übersehen, so kann der Versteigerer den Zuschlag zugunsten eines bestimmten Bieters wiederholen oder die Sache erneut aufrufen. In diesem Falle wird ein vorangegangener Zuschlag unwirksam. Einwendungen gegen einen Zuschlag sind unverzüglich. D.h. vor Aufruf der nächsten Lot-Nr. zu erheben.
11. Wird das mit dem Einlieferer vereinbarte Versteigerungslimit (niedrigster möglicher Zuschlagspreis) nicht erreicht, kann der Auktionator den Zuschlag unter Vorbehalt (UV-Zuschlag) erteilen. Das Angebot zum Limit an die Allgemeinheit bleibt jedoch bestehen. Die Sache kann im Falle eines Nachgebotes zum Limit auch ohne Rücksprache anderen Bietern zugeschlagen oder im Freihandverkauf veräußert werden. Gebote mit UV-Zuschlag sind gem. § 158 BGB sechs Wochen verbindlich, für den Versteigerer jedoch freibleibend. Der in der Auktionsliste genannte Preis ist in der Regel nicht das mit dem Einlieferer vereinbarte Versteigerungslimit. Der Zuschlag kann auch unter dem Preis der Auktionsliste erfolgen solange das Versteigerungslimit gewahrt bleibt.
12. Mit Erteilung des Zuschlages gehen alle Risiken, insbesondere die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Zustandes der Sache auf den Erwerber über. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung. Das Eigentum an der Sache geht jedoch erst mit der Begleichung aller Forderungen des Versteigerers an den Erwerber über.
13. Der erfolgreiche Bieter erhält nach Erteilung des Zuschlages innerhalb von 5 Werktagen eine Rechnung, welche auf die von ihm vor der Auktion angegebene Bieteranschrift ausgestellt wird. Dies gilt insbesondere für Livestreaming- Bieter, da ansonsten die Abfrage von Bonitätsinformationen über den jeweiligen Live-Bieter durch das Auktionshaus in anders gehandhabten Fällen durch den Bieter umgangen werden könnte. Bieter welche sich unter anderem Namen anmelden werden den Livebieterportalen gemeldet und im Auktionshaus zum Bieten nicht zugelassen.
14. Auf den Zuschlag in Euro wird ein Aufgeld von 28% incl. der jeweils gültigen USt. (derzeit 19%) erhoben. Beim Bieten über Live-Streaming Portale (Lot-tissimo, Invaluable, etc.) entstehen zusätzliche Gebühren in Höhe zwischen 3% und 5%, da es sich um einen externen Service handelt. Bitte informieren Sie sich auf den entsprechenden Seiten.
15. Nicht versteigerte Exponate gehen in den Nachverkauf, dieser ist ein Teil der Versteigerung, daher gelten die Bestimmungen über Fernabsatzverträge gem. §§ 312b ff BGB nicht. Im Nachverkauf können schriftliche Gebote für Exponate abgegeben werden, die während des Auktionsvorganges bislang nicht veräußert wurden.
16. Für gewerbliche Bieter aus dem EU-Ausland gilt, das die Rechnung welche der Bieter im Falle des erfolgreichen Zuschlages erhält, in jedem Falle die deutsche Umsatzsteuer von derzeit 19% ausweist und diese vom Bieter an das Auktionshaus auch gezahlt werden muss. Der erfolgreiche gewerbliche Bieter aus dem EU-Ausland kann sich den gezahlten deutschen Ust.- Betrag bei Grenzüberschritt nach Vorlage der Rechnung bei seinem Finanzamt erstatten lassen. Damit dies möglich wird, muss der besagte Bieter seine Gewerbe- ID mit Geschäftsadresse und Firmierung vor Abgabe von Geboten im Auktionshaus angeben.
17. Der Kaufpreis (Zuschlagssumme plus Aufgeld) wird bei Saalbietern mit Erteilung des Zuschlags fällig. Er ist an den Versteigerer in bar oder auf elektronischem Zahlungsweg zu begleichen. Der Versteigerer akzeptiert Banküberweisungen, Barzahlung bis zu einem Betrag von 10.000 Euro, Girocardzahlung, Visacard, Mastercard und American Express. Aus Sicherheits- und Transparenzgründen müssen Rechnungsbeträge über 10.000,- Euro mittels Banküberweisung beglichen werden. Bei Erwerbern die schriftlich, telefonisch oder über ein Livebieterportal geboten haben, wird die Forderung mit Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlung mit Kreditkarte wird die angegebene Kreditkarte 4 Tage nach Versand der Rechnung mit dem entsprechenden Betrag belastet. Der Erwerber verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten aus anderen, auch früheren Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Der Käufer verzichtet, soweit er Vollkaufmann ist, auf die Rechte aus §§ 320, 322 BGB.
18. Wird die Zahlung nicht sofort an den Versteigerer geleistet oder die Annahme der Sache verweigert, so findet die Übergabe der Sache an den Erwerber nicht statt. Der Erwerber geht vielmehr seiner Rechte aus dem Zuschlag verlustig und die Sache kann auf seine Kosten nochmals versteigert oder der Kaufbetrag bei ihm geltend gemacht werden. In allen Fällen haftet der Erwerber für den Ausfall, dagegen hat er auf einen Mehrerlös keinen Anspruch und kann von weiteren Geboten ausgeschlossen werden. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, den zahlungsunwilligen oder zahlungsunfähigen Bieter in begründeten Fällen in die online geführten

Blacklists der Auktionsstreamingportale zur Verhinderung weiterer Schäden durch Zahlungsausfälle bei anderen Auktionshäusern einzutragen.

19. Der Erwerber ist verpflichtet die ersteigerten Sachen sofort nach der Auktion in Empfang zu nehmen, schwer zu transportierende Gegenstände innerhalb von 7 Tagen nach der Auktion abzuholen oder in Ausnahmefällen mit dem Versteigerer einen Termin zur Abholung innerhalb von 4 Wochen gerechnet dem erstellen der Rechnung zu vereinbaren.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Erwerbers, dessen Kosten und Gefahr, sowie der grundsätzlichen Machbarkeit den oder die Gegenstände zu versenden kann ein Versand erfolgen.

20. Kundenwünsche bezüglich des Versandes, insbesondere über die Auswahl des Versanddienstleisters, die Höhe der Versicherung, sowie die Kosten für Versand und Verpackung sind grundsätzlich vor der Ersteigerung mit dem Versteigerer abzusprechen.

Wird keine Absprache getroffen, versendet das Auktionshaus mit einem Anbieter seiner Wahl zu dessen, bzw. eigenen Konditionen. Hierbei können Exponate über DHL bis zu einem Gewicht von 31 kg und den Höchstmaßen 120x60x60 cm verschickt werden. Die Versandkosten betragen bis zu einem versicherten Wert von 500,- Euro 15,- Euro. Ab einem versicherten Wert von 500 Euro betragen die Versandkosten 30,- Euro. Für größere Exponate, z.B. Möbel, beauftragen wir, gerne auch für den internationalen Versand, eine Spedition. Die Kosten hierfür teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

Wird keine Einigung über die Art des Versandes sowie die Höhe der Versand,- bzw. Verpackungskosten zwischen Versteigerer und Erwerber erzielt, findet ein Versand nicht statt und die Ware muss durch den Erwerber sofort abgeholt werden. Der Versteigerer ist bemüht aber nicht verpflichtet Ware zu versenden.

21. Für nicht zeitgerecht abgeholte oder in Empfang genommene Ware kann der Versteigerer nach Ablauf von 4 Wochen nach Rechnungszustellung ohne vorherige Ankündigung eine Lagergebühr von 5,- Euro/Tag erheben oder die Sache(n), kostenpflichtig für den Erwerber, einer Spedition zur Lagerung übergeben werden.

22. Entsteht beim Versenden von ersteigeter Ware auf dem Versandweg ein Schaden, ist der Empfänger verpflichtet den Schaden sofort bei Empfang der Ware bei dem Versandunternehmen, Spediteur oder Kurier zu reklamieren. Es ist durch den Empfänger eine Schadensanzeige zu erstellen und der Versteigerer sowie das Versandunternehmen sofort über den Schaden zu informieren. Die beschädigte Ware darf weder verändert, noch ohne Abstimmung mit dem Versteigerer, dem Versandunternehmer oder Schadensregulierern restauriert oder repariert werden. Jede Sendung ist im Beisein des Mitarbeiters der Spedition zu öffnen und auf Schäden zu prüfen. Ein vom Empfänger unterschriebener Lieferschein gilt als Bestätigung für den ordnungsgemäßen Erhalt.

23. Eine Lieferung durch den Versteigerer oder dessen Mitarbeiter selbst erfolgt ebenfalls ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Erwerbers. In allen mit dem Versand einhergehenden Fällen ist die Haftung des Auktionshauses auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt deutsches Recht, dies gilt auch für Ersteigerer mit einem Wohnsitz außerhalb Deutschlands. Das UN-Übereinkommen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) findet keine Anwendung.

25. Solange Auktionsteilnehmer und Bieter sich nicht gegenteilig äußern, versichern sie, dass Kataloge und Gegenstände aus der Zeit des 3. Reiches nur zu Zwecken der staatsbürgerliche Aufklärung, der Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen, der wissenschaftlichen und kunsthistorischen Forschung und Lehre, der Berichterstattung über Zeitgeschichte oder ähnlichen Zwecken erworben werden (§§86 und 86a STGB). Das Auktionshaus J. Weiner, sowie seine Einlieferer und Auktionatoren bieten diese Gegenstände nur unter diesen Voraussetzungen an und geben sie auch nur unter diesen Voraussetzungen ab.

26. Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so tritt an ihre Stelle eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

27. Der Versteigerer ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Berlin, Oktober 2021